

Präambel:

Satzung
über die 10. Änderung des Bebauungsplanes
"Grabitz-West"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat Furth i. Wald in öffentlicher Sitzung am 11.12.1995 die 10. Änderung des Bebauungsplanes "Grabitz-West" (Parzellen 32 und 33) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 11.12.1995 maßgebend.

§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 11.12.1995.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Furth i. Wald, 18.12.1995

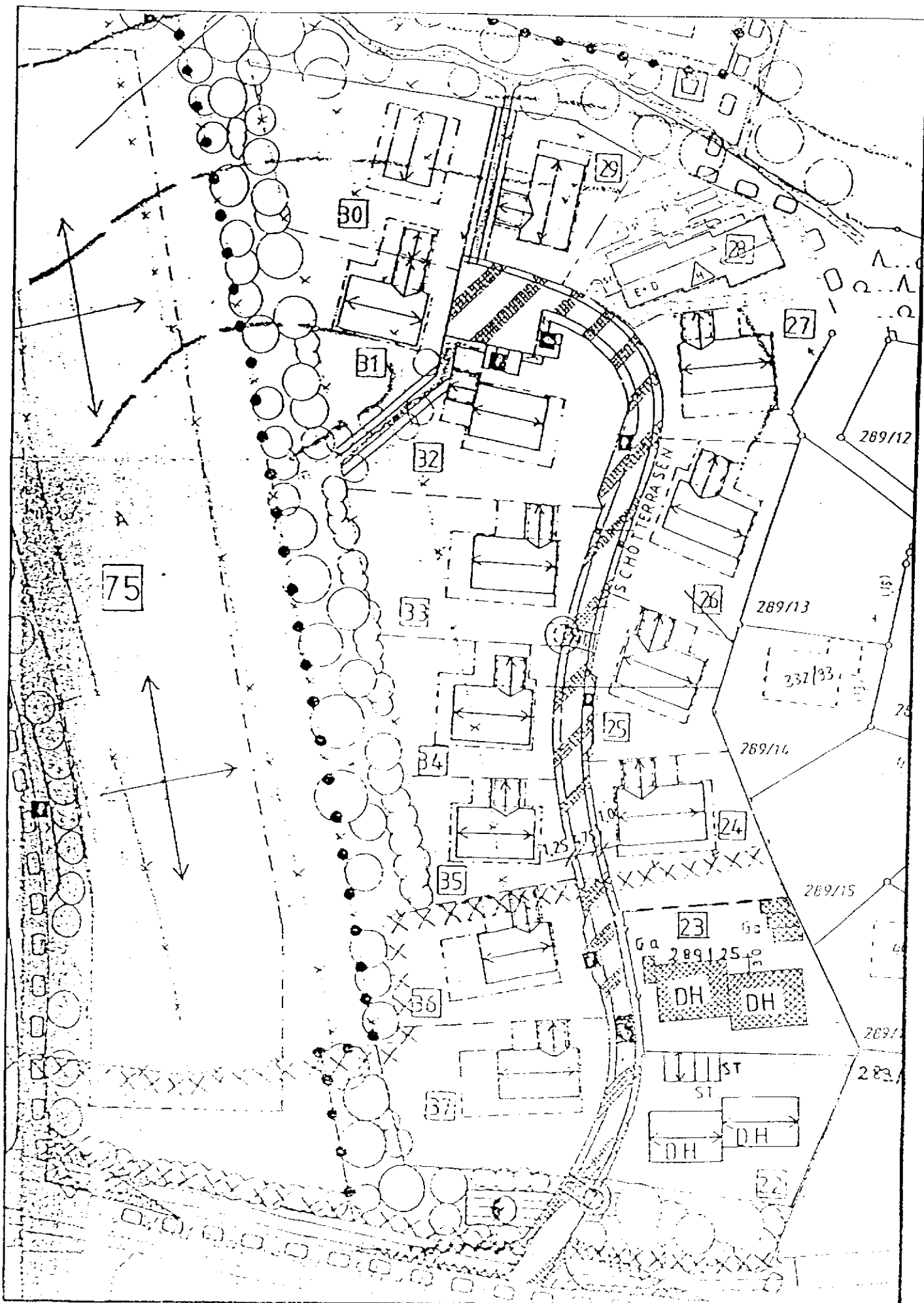
STADT FURTH I. WALD



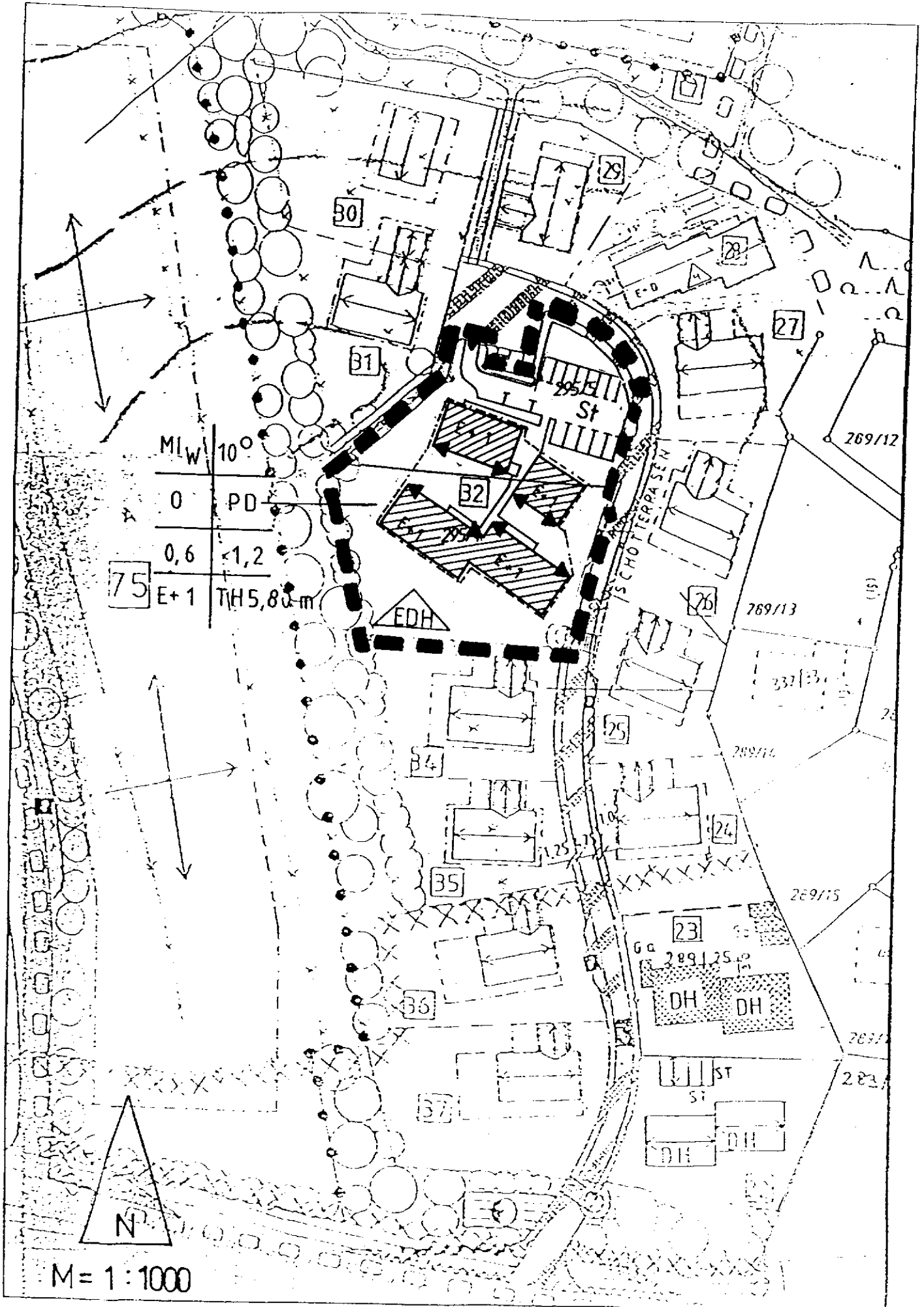
Macho

Erster Bürgermeister

Bebauungsplan "Grabitz-West" - Fassung vom 03.07.1995



10. Bebauungsplanänderung "Grabitz-West" - Fassung vom 11.12.1995



Zeichenerklärungen für die planlichen Festsetzungen:

Es gelten die im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan aufgeführten Planzeichen.

Ergänzend gilt:

Änderungsbereich des Bebauungsplanes:



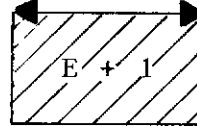
private Stellplätze:



nur Einzel-, Doppelhäuser
und Hausgruppen zulässig:



Maß der baulichen Nutzung mit
vorgeschriebener Firstrichtung:
zulässig Erdgeschoß und 1 Ober-
geschoß als Höchstgrenze



Pulldach:

PD

Dachneigung:

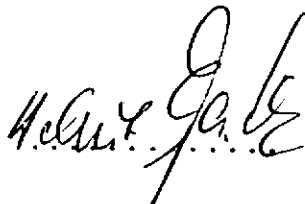
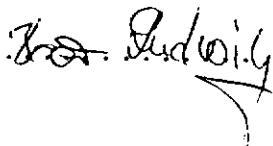
100

Textliche Festsetzungen zur 10. Änderung des Bebauungsplanes:

1. Dachüberstände sind bis zu einer Größenordnung von 1.5 m zulässig. Als Maß der baulichen Nutzung ist ein Erdgeschoß und 1 Obergeschoß als Höchstgrenze zulässig. Dachform Pulldach, Dachneigung 100.
2. Folgende Wandhöhen von Oberkante Gelände bis Oberkante Dachkonstruktion sind bei Gebäuden E + 1 höchstens zulässig:
Traufseite: 5,80 m
3. Dachflächen von Hauptgebäuden und Garagengebäuden sind neben naturroter Tonziegeldeckung oder naturroten Betondachsteinen auch in Faserzementplatten ziegelrot zulässig.
4. Alle Stellplätze sind versickerungsfähig, z.B. mit Rasengittersteinen, Schotterrassen oder sog. Öko-Steinen herzustellen.
5. Im übrigen gelten die Festsetzungen des bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Bebauungsplan "Grabitz-West";
10. Änderung im Bereich der Parzellen 32 und 33

Als Eigentümer eines betroffenen Grundstücks habe ich
Kenntnis genommen und stimme der o.g. Änderung in der
Fassung vom 02.11.1995 zu.

<u>Grundstück:</u>	<u>Eigentümer:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Unterschrift:</u>
Parzelle 31 - Fl.Nr. 295/7, Gemarkung Grabitz	Helmut Prexler Äpflet 14 a 93437 Furth i. Wald	12.11.95	
Parzelle 34 - Fl.Nr. 295/3, Gemarkung Grabitz	Ludwig Beer Riedinger Str. 2 93486 Runding	12.11.95	

Zusatz:

Die Änderungsplanung i.d.F. vom 11.12.1995 hat keine weiteren
Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke. Eine nochmalige
Beteiligung der Eigentümer ist deshalb nicht erforderlich.

Verfahrensvermerke:

1. Träger öffentlicher Belange:

Das Landratsamt Cham wurde mit Schreiben vom 14.11.1995 als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die vorgebrachten Anregungen wurden größtenteils bei der Planung berücksichtigt.



Furth i. Wald, 18.12.1995
STADT FURTH I. WALD

Macho
Macho
Erster Bürgermeister

2. Nachbarbeteiligung:

Die Eigentümer der von der Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstücke (Parzellen 31 und 34 - Fl.Nrn. 295/7 und 295/3, Gemarkung Grabitz) wurden gemäß § 13 Abs. 1 BauGB beteiligt und haben keine Einwendungen erhoben.



Furth i. Wald, 18.12.1995
STADT FURTH I. WALD

Macho
Macho
Erster Bürgermeister

3. Satzungsbeschluß:

Die Stadt Furth i. Wald hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 11.12.1995 die 10. Änderung des Bebauungsplanes "Grabitz-West" gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 11.12.1995 als Satzung beschlossen.



Furth i. Wald, 18.12.1995
STADT FURTH I. WALD

Macho
Macho
Erster Bürgermeister

4. Inkrafttreten:

Die Bebauungsplanänderung wurde am 18.12.1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Bebauungsplanänderungsgeheft wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr. 40, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.



Furth i. Wald, 18.12.1995
STADT FURTH I. WALD

Macho
Macho
Erster Bürgermeister